

Montag, 8. Dezember 1969

Abschluss eines Investitionsschutz-  
abkommens mit der Demokratischen  
Republik Sudan.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. November 1969  
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 25. November 1969  
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 2. Dezember 1969  
(Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements  
und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf zu einem Investitionsschutzabkommen mit der Demokratischen Republik Sudan wird genehmigt.
2. Der Schweizerische Botschafter im Sudan, Herr A. Parodi oder dessen Stellvertreter, Herr G. Dubois, werden ermächtigt, die Verhandlungen weiterzuführen und den Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens auszustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (8) und an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 2; Handel 10).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schulze*

Sa. Sudan. 822  
Ausgeteilt

Antrag an den Bundesrat

Abschluss eines Investitionsschutz-  
abkommens mit der Demokratischen  
Republik Sudan

Die wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zur Republik Sudan können im allgemeinen als gut bezeichnet werden. Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und dem Sudan wies im Durchschnitt der Jahre 1965-1968 einen Saldo zugunsten des Sudans aus. Die schweizerischen Investitionen im Sudan dürften sich 1967 und 1968 auf je rund 15 Millionen Franken belaufen. Ueber den Gesamtbestand der schweizerischen Investitionen im Sudan bestehen keine Angaben.

Die ersten Sondierungen für den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit der Republik Sudan gehen auf das Jahr 1964 zurück. Sie brachten jedoch keine konkreten Ergebnisse. Nachdem sich die innenpolitische Situation, die 1967 und anfangs 1968 durch starke Spannungen zwischen den verschiedenen Parteien gekennzeichnet war, durch die Neubildung einer Regierung beruhigt und das Land die frühere Stabilität wieder einigermassen gefunden hatte, wurden unsererseits 1969 neue Schritte für den Abschluss eines Vertrages eingeleitet. Am 25. Mai dieses Jahres hat die sudanesishe Armee bekanntlich die Macht im Lande übernommen. Wenige Wochen nach der Machtübernahme erklärten sich die zuständigen Behörden zum Abschluss eines Abkommens mit der Schweiz bereit. An unserem Entwurf wurden nur wenige, eher redaktionelle Aenderungen angebracht.

Die politische Situation kann, soweit eine Beurteilung heute möglich ist, als vorläufig stabil betrachtet werden, auch wenn das Problem des Südsudans die politische Situation belastet. Die Anstrengungen der neuen Regierung zielten von Anfang an auf eine Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes. Gemäss den ersten Verlautbarungen der Regierung sollen die wirtschaftlichen Beziehungen mit den arabischen und sozialistischen Staaten gefördert werden. Durch Einfuhrrestriktionen und Zoll-erhöhungen, die bereits teilweise in Kraft getreten sind, soll das Ungleichgewicht in der Handelsbilanz vermindert werden. Die vermehrte Beteiligung des Staates an der Wirtschaft wird als notwendig erachtet. Es ist anzunehmen, dass die Privatwirtschaft von verschiedenen Bereichen ausgeschlossen wird, wie dies für die Ein- und Ausfuhr bestimmter Güter bereits verwirklicht wurde.

- 2 -

Die neue Regierung hat gegenüber dem ausländischen Privateigentum keine negative Haltung eingenommen. Gerüchte über bevorstehende Nationalisierungen wurden dementiert. Der Entschluss zur Unterzeichnung eines Investitionsschutzabkommens lässt jedenfalls die Absicht erkennen, die völkerrechtlichen Grundsätze auf diesem Gebiet zu beachten, auch wenn nicht zu übersehen ist, dass der Abschluss eines solchen Abkommens für die sudanesisische Regierung offenbar einen gewissen Prestigewert besitzt. Die Zielsetzungen des Abkommens werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Es scheint uns deshalb richtig, die Gelegenheit zum Abschluss eines Abkommens wahrzunehmen, umso mehr als unsere bisher verfolgte Konzeption voll übernommen wurde und dieses Abkommen den Boden für weitere Vereinbarungen mit afrikanischen Staaten vorbereiten könnte.

Irgendwelche Gegenleistungen, wie z.B. die Gewährung von finanzieller Entwicklungshilfe, wurden nicht verlangt und wären wohl auch im jetzigen Zeitpunkt kaum möglich. Auch von einer Erleichterung des Bezuges schweizerischer Erzeugnisse durch Gewährung der Exportrisikogarantie war bisher nicht die Rede. Sollte jedoch ein solches Begehren gestellt werden, würden wir uns dazu bereit erklären. Dieser Punkt könnte in einem Briefwechsel, der unsere allgemeine Politik auf diesem Gebiete umschreiben würde, geregelt werden, wie dies auch mit andern Entwicklungsländern geschah.

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Investitionsschutzabkommen mit der Demokratischen Republik Sudan wird zugestimmt.
2. Der Schweizerische Botschafter im Sudan, Herr A. Parodi oder dessen Stellvertreter, Herr G. Dubois, werden ermächtigt, die Verhandlungen weiterzuführen und den Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen erwähnt

P.A.:

Eidg. Politisches Departement (5)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Handel 10)